



# ANHANG 1 ZUM RAHMENREGLEMENT

Grenzwerte und versicherungstechnische Werte

ÖKK Berufliche Vorsorge, gültig ab 01.01.2023

<b>1. Grenzbeträge</b>			
1.1	Eintrittsschwelle gemäss BVG	CHF	22'050
1.2	Koordinationsabzug gemäss BVG	CHF	25'725
1.3	BVG-Lohnobergrenze	CHF	88'200
1.4	BVG-Obergrenze des koordinierten Lohns	CHF	62'475
1.5	BVG-Untergrenze des koordinierten Lohns	CHF	3'675
1.6	UVG-Lohnmaximum	CHF	148'200

<b>2. Lohnmaxima</b>			
2.1	Maximal versicherbarer Lohn (Risiko)	CHF	500'000
2.2	Maximal versicherbarer Lohn (Sparen)	CHF	882'000
2.3	Gesetzliches Lohnmaximum	CHF	882'000
2.4	Die maximal versicherbaren Löhne können pro Vorsorgeplan variieren.		

### 3. Umwandlungssätze für die Altersrenten Gültig für Leistungspläne mit BVG-Anteil

Männer						
Alter	Jahrgang 1955 und älter		Jahrgang 1956		Jahrgänge 1957 und jünger	
	2023	ab 2024	2023	ab 2024	2023	ab 2024
58					4,40%	4,20%
59					4,60%	4,40%
60					4,80%	4,60%
61					5,00%	4,80%
62					5,20%	5,00%
63					5,40%	5,20%
64					5,60%	5,40%
65					5,80%	5,60%
66			6,10%		5,90%	5,70%
67	6,40%		6,20%	6,00%	6,00%	5,80%
68	6,50%	6,30%	6,30%	6,10%		5,90%
69	6,60%	6,40%		6,20%		6,00%
70	6,70%	6,50%		6,30%		6,10%

Frauen						
Alter	Jahrgang 1956 und älter		Jahrgang 1957		Jahrgänge 1958 und jünger	
	2023	ab 2024	2023	ab 2024	2023	ab 2024
58					4,60%	4,40%
59					4,80%	4,60%
60					5,00%	4,80%
61					5,20%	5,00%
62					5,40%	5,20%
63					5,60%	5,40%
64					5,80%	5,60%
65			6,10%		5,90%	5,70%
66	6,40%		6,20%	6,00%	6,00%	5,80%
67	6,50%	6,30%	6,30%	6,10%		5,90%
68	6,60%	6,40%		6,20%		6,00%
69	6,70%	6,50%		6,30%		6,10%
70	6,80%	6,60%		6,40%		6,20%

3.1 Der Umwandlungssatz wird dem Alter entsprechend auf Monate genau interpoliert. Gesetzliche und tarifliche Änderungen sowie anderweitige Beschlüsse des Stiftungsrates bleiben vorbehalten. Die gesetzliche Mindestrente gemäss BVG ist in jedem Fall garantiert.

#### Leistungspläne ohne BVG-Anteil (ausserobligatorische Kaderzusatzvorsorge)

3.2 Für reine überobligatorische Leistungspläne kommen bei einem Rentenbezug zur Berechnung der Altersrenten die folgenden Umwandlungssätze zur Anwendung:

Alter	Männer	Frauen
58	3,60%	3,80%
59	3,80%	4,00%
60	4,00%	4,20%
61	4,20%	4,40%
62	4,40%	4,60%
63	4,60%	4,80%
64	4,80%	5,00%
65	5,00%	5,10%
66	5,10%	5,20%
67	5,20%	5,30%
68	5,30%	5,40%
69	5,40%	5,50%
70	5,50%	5,60%

3.3 Der Umwandlungssatz wird dem Alter entsprechend auf Monate genau interpoliert. Gesetzliche und tarifliche Änderungen sowie anderweitige Beschlüsse des Stiftungsrates bleiben vorbehalten.

### 4. Umwandlungssätze für die Risikorenten (Tod und Invalidität)

4.1 In der Regel sind die Risikorenten in Prozent des versicherten Lohns definiert. Der Leistungsplan kann aber vorsehen, dass die Risikorenten vom projizierten Alterskapital ohne Zins abhängen. In diesem Fall werden zur Rentenberechnung dieselben Umwandlungssätze verwendet wie bei den Altersrenten.

### 5. Ordentliches Pensionierungsalter

5.1 Das ordentliche Pensionierungsalter beträgt für die Frauen 64 Jahre und für die Männer 65 Jahre. Das ordentliche Pensionierungsalter muss zwingend zwischen 58 Jahren und 70 Jahren liegen.

### 6. Vorzeitige und aufgeschobene Pensionierung

6.1 Eine vorzeitige Pensionierung ist frühestens im Alter 58 möglich. Eine Pensionierung kann längstens bis zum Alter 70 aufgeschoben werden.

### 7. Teilpensionierung

7.1 Eine Teilpensionierung ist möglich. Dabei kann sich ein Versicherter in maximal fünf Schritten (davon maximal drei Schritte in Kapitalform) pensionieren lassen. Voraussetzung ist eine Reduktion des Beschäftigungsgrades von mindestens 20 % pro Schritt. Zwischen den Schritten muss mindestens ein Jahr liegen.

7.2 Eine Teilpensionierung kann nur im Einverständnis mit dem Arbeitgeber erfolgen.

---

## 8. Kürzung der Altersrente bei höherer anwartschaftlicher Ehegatten-/Lebenspartnerrente

8.1 In der Regel beträgt die anwartschaftliche Ehegatten-/Lebenspartnerrente bei einem Altersrentner 60% der laufenden Rente. Auf Wunsch des Versicherten kann die Anwartschaft auf 80% oder 100% der laufenden Rente erhöht werden. In diesem Fall fällt die laufende Altersrente entsprechend tiefer aus. Falls ein Versicherter eine höhere Anwartschaft wünscht, so muss er dies der Stiftung vor der ersten Rentenzahlung mitteilen. Eine höhere Anwartschaft wird mit einer versicherungstechnischen Kürzung der Altersrente finanziert.

8.2 Versicherter im Alter 65 (Mann) bzw. 64 (Frau)  
Falls die Anwartschaft auf 80% erhöht wird, wird die laufende Altersrente um 10% gekürzt. Eine Anwartschaft von 100% hat eine Kürzung der laufenden Rente um 20% zur Folge.

8.3 Bei einer laufenden Altersrente kann die Anwartschaft nicht mehr geändert werden.

8.4 Beispiel  
Ausgehend von einer Altersrente von CHF 10'000 können folgende Varianten gewählt werden:

- Anwartschaft von 60%

Die Altersrente beträgt CHF 10'000; die anwartschaftliche Ehegatten-/Lebenspartnerrente CHF 6'000.

- Anwartschaft von 80%

Die Altersrente beträgt CHF 9'000; die anwartschaftliche Ehegatten-/Lebenspartnerrente CHF 7'200.

- Anwartschaft von 100%

Die Altersrente beträgt CHF 8'000; die anwartschaftliche Ehegatten-/Lebenspartnerrente CHF 8'000.

---

## 9. Versicherungstechnische Parameter für den Einkauf von Beitragsjahren und Lohnerhöhungen

9.1 Der Einkauf von fehlenden Beitragsjahren hängt von der vereinbarten Altersstaffelung und der Höhe der Spargutschriften im Leistungsplan ab. Bei der Berechnung der zulässigen Einkaufssumme wird ein Zinssatz von 2% verwendet. Im Leistungsplan kann ein tieferer Zinssatz festgelegt sein.

9.2 Ein Einkauf kann höchstens zweimal pro Jahr vorgenommen werden.

---

## 10. Versicherungstechnische Parameter für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung

10.1 Der Einkauf in die vorzeitige Pensionierung hängt vom individuellen Leistungsplan ab. Bei der Berechnung der zulässigen Einkaufssumme wird ein Zinssatz von 2% verwendet. Im Leistungsplan kann ein tieferer Zinssatz festgelegt sein.

---

## 11. Wertschwankungsreserve

11.1 Ziel

Das Ziel der Wertschwankungsreserve ist es, allfällige Anlage-Verluste aufzufangen, damit die Stiftung kurzfristig nicht in eine Unterdeckung gerät und die Anlagestrategie nicht angepasst werden muss.

11.2 Höhe der Soll-Wertschwankungsreserve

Die Höhe der Wertschwankungsreserve richtet sich nach der Anlagestrategie und ist so anzusetzen, dass die Stiftung während einer vom Stiftungsrat bestimmten Dauer mit einer vom Stiftungsrat bestimmten Wahrscheinlich-

keit nicht in eine Unterdeckung gerät. Sie wird in Prozent des vorhandenen Vermögens ausgedrückt und ist im Anlagereglement festgelegt.

11.3 Bildung und Auflösung der Wertschwankungsreserve  
Bei Vorliegen eines positiven Jahresergebnisses werden die Überschüsse zum Aufbau der Wertschwankungsreserven bis zum Soll-Wert verwendet.

Ein negatives Jahresergebnis wird so weit wie möglich und nötig mit den vorhandenen Wertschwankungsreserven verrechnet.

---

## 12. Bildung der versicherungstechnischen Rückstellungen

12.1 Versicherungstechnische Grundlagen zur Berechnung der Rentenkapitalien

Zur Berechnung der Deckungskapitalien werden die Grundlagen BVG 2020 (GT) zu Grunde gelegt. Der technische Zinssatz beträgt 1,75%.

12.2 Rückstellung kleiner Rentnerbestand

Weil es sich beim Rentnerbestand um eine verhältnismässig kleine Gruppe handelt, mit der Möglichkeit von spürbaren Abweichungen vom erwarteten statistischen Mittelwert, ist **ein Sicherheitszuschlag für kleine Gruppen** gemäss folgender Formel in Anwendung zu bringen:

$$\text{Sicherheitszuschlag} = \frac{0.5 \times \text{Deckungskapital (ohne Kinderrenten)}}{\sqrt{\text{Anzahl Rentner (ohne Kinderrenten)}}$$

12.4 Rückstellung künftige Pensionierungsverluste

Aufgrund des zu hohen Umwandlungssatzes wird für die Verstärkung des Kapitals zukünftiger Altersrentner eine Rückstellung gebildet. Die versicherungstechnisch notwendige Verstärkung bei Eintritt eines Altersrentenfalles (Umwandlung von Sparkapital in Altersrenten-Barwert) wird soweit möglich dieser Rückstellung belastet. Die Soll-Grösse errechnet sich aus den technischen Verlusten mit den aktuellen Parametern (technischer Zins, Umwandlungssatz) auf den voraussichtlichen ordentlichen Altersrenten der Versicherten mit BVG-Alter 58 und höher. In die Berechnungen kann eine Kapitalbezugsquote der Altersleistungen sowie eine Austrittswahrscheinlichkeit im Versichertenbestand einbezogen werden. Diese Werte ergeben sich aus Erfahrungswerten der Bestandesentwicklung der Stiftung der letzten Jahre und werden jährlich unter Einbezug des zuständigen Experten für berufliche Vorsorge festgelegt. Sie müssen im Anhang der Jahresrechnung ausgewiesen werden.

12.5 Rückstellung für BVG-Mindestleistungen

Der reglementarische umhüllende Umwandlungssatz unterschreitet den BVG-Mindestumwandlungssatz. Es ist eine Rückstellung zu bilden, um die allfällige Rentendifferenz zwischen reglementarischer Altersrente und BVG-Minimalrente auszugleichen. Die Soll-Grösse errechnet sich aus dem technischen Verlust mit den aktuellen Parametern (Reglementarischer Umwandlungssatz, BVG-Umwandlungssatz) basierend auf den voraussichtlichen projizierten Altersguthaben (BVG-Altersguthaben und überobligatorisches Altersguthaben) der über 58-jährigen Versicherten zum Zeitpunkt der Berechnung. In die Berechnungen kann eine Kapitalbezugsquote der Altersleistungen sowie eine Austrittswahrscheinlichkeit im Versichertenbestand einbezogen werden. Diese Werte ergeben sich aus Erfahrungswerten der Bestandesentwicklung der Stiftung der letzten Jahre und werden jährlich unter Einbezug des zuständigen Experten für berufliche Vorsorge festgelegt. Sie müssen im Anhang der Jahresrechnung ausgewiesen werden.

12.6 Rückstellung Versicherungsrisiken

Für die nicht rückgedeckten Risiken der aktiven Versicherten wird eine Rückstellung nach Absprache mit dem zuständigen Pensionsversicherungsexperten gebildet.

---

### 12.7 Rückstellung Reduktion Technischer Zinssatz

Sollten die Zinsen auf dem Kapitalmarkt weiterhin auf tiefem Niveau verharren, so kann der Stiftungsrat, im Hinblick auf eine Reduktion des technischen Zinssatzes, eine Rückstellung zur Reduktion des technischen Zinssatzes äufnen.

---

## 13. Verzinsung der Altersguthaben

13.1	Zinssatz für die BVG-Altersguthaben	gemäss Beschluss Stiftungsrat mindestens gemäss BVG
13.2	Zinssatz für die überobligatorischen Altersguthaben	gemäss Beschluss Stiftungsrat
13.3	Verzugszins gemäss FZG	BVG zzgl. 1%
13.4	Zinssätze bei unterjährigen Austritten	gemäss BVG

---

## 14. Zinssätze für die Verzinsung der Nebenkonti

14.1	Arbeitgeberbeitragsreserve	gemäss Beschluss Stiftungsrat
14.2	Überschusskonto/Freie Mittel	gemäss Beschluss Stiftungsrat
14.3	Kostenvorschuss	wird nicht verzinst

---

## 15. Inkrafttreten

15.1 Dieser Anhang 1 tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft. Die technischen Grundlagen werden bereits für den Jahresabschluss 2022 angewendet.

Der Stiftungsrat, im November 2022

Der Stiftungsrat aktualisiert diesen Anhang periodisch.  
Die aktuelle Version kann jeweils bei der Stiftung bezogen werden.